

RS OGH 2000/5/11 7Ob89/00i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2000

Norm

ZPO §502 Abs1 F

MRG §16

MRG §45 Abs1

Rechtssatz

Die Beurteilung der Erheblichkeit eines Aufwandes zur Beseitigung der Unbrauchbarkeit einer Wohnung hängt regelmäßig von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab. Eine für jede Fallgestaltung passende betragliche Grenze kann daher nicht vorgegeben werden. Wird wegen des Fehlens jedweder Heizmöglichkeit (bei vorhandenen Kaminöffnungen) in Verbindung mit einem mangels eines Wasserhahnes und eines Waschbzw Abflussbeckens nicht sofort benützbaren Wasseranschluss die Brauchbarkeit des Bestandobjektes iSd § 45 Abs 1 MRG verneint, liegt darin keine krasse Fehlbeurteilung.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 89/00i

Entscheidungstext OGH 11.05.2000 7 Ob 89/00i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113593

Dokumentnummer

JJR_20000511_OGH0002_0070OB00089_00I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at